

## **Satzung**

### **Ökumenische Initiative für die Eine Welt, Erkrath, e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen  
„Ökumenische Initiative für die Eine Welt, Erkrath“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 40699 Erkrath.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung lautet der Name  
„Ökumenische Initiative für die Eine Welt, Erkrath, e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die geeignet sind, hierzulande das Verständnis für Kulturen und soziale sowie ökumenische Bedingungen in Entwicklungsländern zu verbessern und die Vernetzung internationaler ökologischer Bedingungen aufzuzeigen.  
Die Förderung soll die öffentliche Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten in Entwicklungsländern unterstützen; dies gilt auch für Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO.
2. Hierzu gehören insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungshilfe und der Gesundheitspflege.  
Im Rahmen der Verwirklichung des Satzungszweckes werden insbesondere auch Mittel für Projektarbeit überwiegend durch Spendenaktionen vereinnahmt, die für steuerbegünstigte Zwecke an andere Körperschaften weitergeleitet werden. Hierzu zählen z.B. die Unterstützung von Einrichtungen in Entwicklungsländern mit Medikamenten über die Aktion „Medeor“, von Projekten von „Brot für die Welt“, „Misereor“, „Adveniat“ und „Haiti-Med“ sowie ähnlichen ausschließlich steuerbegünstigten Körperschaften.
3. Weiterhin dienen dazu Veranstaltungen, Publikationen und die Bereitstellung von Räumen zu den o.a. Zwecken. Auch dient hierzu die Kooperation mit ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils fünfzig Prozent an die kirchlichen Hilfswerke „Brot für die Welt“ und „Misereor“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins (§ 2) unterstützen wollen.
2. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen vom Vorstand eine aktuelle schriftliche Fassung der Satzung.
6. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Fälligkeiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann nur zum Halbjahresende und zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.  
Der Vorstand kann aus besonderem Grund die Frist verkürzen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
  - eine weitere Mitgliedschaft im Interesse des Vereins unzumutbar istÜber den Ausschluss beschließt der Vorstand.  
Das weitere Verfahren regelt die Ausschlussordnung.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. Vereinsordnungen
  - c. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d. Wahl und Entlastung des Vorstands sowie dessen Abberufung
  - e. Bestellung von zwei Revisoren
  - f. Mietverträge von mehr als einjähriger Dauer oder höherem Volumen als durch die monatlichen festen Einnahmen abgedeckt sind
  - g. Einzelinvestitionen über 800,00 Euro
  - h. Mehrmonatliche Anstellung von Hauptamtlichen
  - i. Zweckänderung des Vereins
  - j. Auflösung des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Stimmrechte (einschließlich des eigenen) auf sich vereinen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmrechte; es zählen nur JA- oder NEIN-Stimmen. Satzungsänderung ist nur mit  $\frac{2}{3}$ -, die Auflösung des Vereins oder die Zweckänderung des Vereins nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen

Stimmrechte möglich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.20% der Mitglieder können eine Einberufung der Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist verlangen. Der Antrag muss schriftlich an den 1. Vorsitzenden gerichtet sein, Zweck und Gründe des Antrages enthalten und von der erforderlichen Anzahl der antragsberechtigten Mitglieder unterschrieben sein.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form und kurzfristig.

Kommt der Vorstand dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht binnen eines Monats, nachdem er von dem Antrag Kenntnis erhielt, nach, so kann er gemahnt werden. Folgt er binnen zwei Wochen nach Zugang der Mahnung der Aufforderung nicht, so kann jedes der beantragenden Mitglieder die Sitzung einberufen.

5. Eingangs der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen. Über jede MV ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschrieben ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, sofern die Mitgliederversammlung keine Einwände erhebt. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem
  - Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassenwart/in.Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand ist befugt, Veranstaltungen anzuberaumen und durchzuführen, die dem Zwecke des Vereins dienlich sind, z.B. Informationsveranstaltungen, Straßenaktionen etc.. Er kann Personen mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen. Ihm obliegt die Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen.
3. Der Vorstand hat insbesondere
  - a) mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und diese auch zu leiten.
  - b) die Beschlüsse der MV durchzuführen.

- c) den Jahresbericht und die Buchführung zu erstellen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Termin durch den Vorstand erfolgen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Empfängerin/der Empfänger Kenntnis erlangt oder ohne besondere Bemühungen Kenntnis erlangen kann. Wird die elektronische Form gewählt, so muss der Aussteller seinen Namen hinzufügen; der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz ist nicht erforderlich. Jedes Mitglied wird unter seiner dem Verein zuletzt gemeldeten (elektronischen) Anschrift geladen.  
Zur Festsetzung der Frist gilt der Abgangdatum beim Verein. Anträge zur Tagesordnung können bis zu der in der Einladung gesetzten Frist an den Vorstand gerichtet werden. Später eingehende Anträge werden in der nächst möglichen Sitzung behandelt. Dringlichkeitsanträge können nur unter folgenden Kriterien eingebracht werden:
- a) sie müssen sachlich zwingend unabweisbar sein  
und
  - b) die Entscheidung muss zeitlich unaufschiebbar sein
5. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.  
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmrechte erhält. Sollte kein Kandidat die Mehrheit auf sich vereinen, kommt es für die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Stichwahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmrechte erhält; bei Stimmrechtsgleichheit entscheidet das Los.  
Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählen.
6. Ein amtierendes Vorstandsmitglied kann nur einen Posten innerhalb des Vorstandes zur gleichen Zeit bekleiden.
7. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung abberufen werden. Im Falle der Abberufung durch den Vorstand kann der/die Abberufene die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen.  
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der

Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmrechtsübertragungen bei Vorstandsbeschlüssen ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Bei erforderlicher Änderung der Satzung auf Grund einer Auflage eines Gerichtes oder einer sonstigen Behörde oder bei rein redaktionellen Änderungen ist der Vorstand zur Änderung der Satzung befugt.

### **§ 8 Errichtung der Satzung**

1. Diese Satzung wurde am 06.07.2010 beschlossen.

gez. Ingrid Fehrenbacher  
Vorsitzende des Vorstandes

## **Inhaltsverzeichnis**

<u>§ 1 Name und Sitz.....</u>	<u>1</u>
<u>§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....</u>	<u>1</u>
<u>§ 3 Gemeinnützigkeit.....</u>	<u>2</u>
<u>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....</u>	<u>2</u>
<u>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 6 Mitgliederversammlung.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 7 Vorstand.....</u>	<u>4</u>
<u>§ 8 Errichtung der Satzung.....</u>	<u>6</u>

Abberufung, des Vorstands.....	3	Misereor.....	1
Adveniat.....	1	Mitgliederversammlung.....	3, 4, 5
Amtszeit, Vorstand.....	5	Mitgliederversammlung, außerordentliche..	4
Änderungen, redaktionelle.....	6	Mitgliederversammlung, Beschlüsse.....	4
Anstellung, von hauptamtlichen.....	3	Mitgliederversammlung, Öffentlichkeit der.	4
Anträge.....	5	Mitgliedschaft.....	3
Aufgabe des Vereins.....	1	Mitgliedschaft, Beendigung.....	5
Auflösung, des Vereins.....	3	Nachfolger.....	5
Ausschlussordnung.....	3	Öffentlichkeit, Mitgliederversammlung....	4
Ausgaben, vereinsfremde.....	2	Pflichtverletzung.....	5
Ausschluss.....	3	Presse.....	4
Ausschüsse.....	4	Protokoll.....	4
Auszählung, Stimmrechte.....	3	Protokollführer.....	4
Bereitstellung von Räumen.....	1	Publikationen.....	1
Beschlussfähigkeit, des Vorstands.....	6	Revisoren.....	3
Brot für die Welt.....	1	Rundfunk.....	4
Buchführung.....	5	Satzungsänderung.....	3, 6
Dringlichkeitsanträge.....	5	Schriftform.....	5
Einladung, Frist.....	5	Signatur.....	5
Einzelinvestition.....	3	Signaturgesetz.....	5
Einzelvertretungsbefugnis.....	4	stellvertretenden Vorsitzenden.....	4
E-Mail-Adresse.....	5	Stichwahl.....	5
E-Mail, Einladung.....	4	Stimmgleichheit.....	6
Entlastung, des Vorstandes.....	3	Stimmrecht.....	3
Ergänzungswahl.....	5	Stimmrechtsübertragung.....	6
Fernsehen.....	4	Straßenaktionen.....	4
Gäste.....	4	Tagesordnung.....	5
Gemeinnützigkeit.....	2	Unfähigkeit.....	5
Geschäftsführung.....	5	Unzumutbarkeit.....	3
Geschäftsjahr.....	1	Veranstaltungen.....	1, 4
Haiti-Med.....	1	Verbot, der Ämterhäufung.....	5
Hauptamtliche.....	3	vereinsfremde Ausgaben.....	2
Informationsveranstaltungen.....	4	Vereinsinteresse.....	3
Jahresbericht.....	3, 5	Vereinsordnung.....	3
Jahresrechnung.....	3	Vergütungen.....	2
Kalenderjahr.....	1	Versammlungsleiter.....	4
Kassenwart/in.....	4	Vorsitzenden.....	4
Körperschaften, steuerbegünstigte.....	1	Vorstand.....	3
Medeor.....	1	Vorstand, Abberufung.....	5
Mehrheit, der Stimmrechte.....	5	Wahl, des Vorstandes.....	3
Mehrheit, Stimmrechte.....	3	wichtiger Grund.....	5
Mietverträge.....	3	Ziel des Vereins.....	1
Minderheitenvotum.....	4	Zweckänderung, des Vereins.....	3